

Satzung

Stiftung Evangelische Altenheimat



Satzung der Stiftung Evangelische Altenheimat mit Sitz in Stuttgart

Bemerkung:

Sofern in dieser Satzung bei Personen die männliche Form verwendet wird, gilt dies in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1 - Name, Art der Stiftung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Evangelische Altenheimat". Sie steht als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts unter der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart-Stammheim.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

Der Mindestinhalt der Arbeitsverträge mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeitern der Stiftung richtet sich nach den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses.

§ 2 - Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, älteren Personen durch stiftungseigene oder in Betriebsträgerschaft oder durch Dritte geführte Einrichtungen und Dienste auf christlicher Grundlage in Übereinstimmung mit § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Heimat und bei Bedarf Betreuung und Pflege zu bieten.
- (2) Zur Erfüllung ihres Zweckes errichtet, erwirbt und unterhält die Stiftung stiftungseigene Einrichtungen (Betreute Altenwohnungen, Altenpflegeheime, Tagheime für ältere Menschen). Sie kann pflegerische und hauswirtschaftliche Leistungen auch durch einen ambulanten Dienst erbringen. Die Stiftung kann außerdem die Betriebsträgerschaft für solche Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, übernehmen, wenn dabei das geistliche Anliegen nach Absatz 1 gewahrt werden kann. Unter derselben Voraussetzung kann sich die Stiftung an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, die für sie den Stiftungszweck wahrnehmen. Diese Unternehmen müssen, soweit sie nicht lediglich hauswirtschaftliche, technische oder administrative Hilfsdienste zum Gegenstand haben, der Stiftung in ihrem Unternehmensvertrag oder ihrer Satzung den erforderlichen Einfluss einräumen, um die Wahrnehmung des geistlichen Anliegens

sicherzustellen, selbst die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 der Satzung erfüllen, und ihre Organe müssen den Bindungen entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung unterliegen.

- (3) Von der Aufnahme in die Einrichtungen sind Personen ausgeschlossen, bei denen ein verträgliches Zusammenleben von vornherein nicht zu erwarten ist.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat (§§ 5-7)
- der Vorstand (§ 8)

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen christlichen Glaubens sein. Im Stiftungsrat muss die Mehrzahl der Mitglieder, im Vorstand mindestens ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören.

§ 5 - Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie aus mindestens 7 weiteren, höchstens aber aus insgesamt 12 Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Stiftungsrats für die Dauer von 6 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von jeweils 6 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit entlassen werden.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats besorgen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Die Gewährung angemessener Vergütungen für außerordentlich zeitraubende Dienstleistungen, die kraft besonderer Beauftragung erfolgen, sowie der Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 - Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand; ihm obliegt auch der Widerruf der Bestellung. Er vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und entscheidet bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und ist befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Der Stiftungsrat kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, die Bücher der Stiftung einsehen und ihre Kassenführung überprüfen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt unbeschadet Absatz 1 und 2 über folgende Angelegenheiten:
- a) Den Haushaltsplan der Stiftung,
 - b) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung der Stiftung,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung der Stiftung.
- (4) Die Vornahme der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der vorherigen Einwilligung des Stiftungsrats:
- a) Der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Genehmigung von größeren Bauvorhaben,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften oder der Abschluss von ähnlichen Rechtsgeschäften,
 - c) das Eingehen von Verbindlichkeiten erheblichen Umfangs oder mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren,
 - d) die Einrichtung, Erweiterung, Einschränkung und Aufgabe von Einrichtungen und Diensten der Stiftung, die Übernahme von Betriebsträgerschaften für

nicht der Stiftung gehörende Einrichtungen sowie alle übrigen Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,

- e) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen und die Gründung und Liquidation von Tochterunternehmen der Stiftung und die Änderung ihrer Gesellschaftsverträge oder Satzungen,
 - f) die Zustimmung zu Beschlüssen der Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen von Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, und von Tochterunternehmen über den Erfolgsplan, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) die Zustimmung zur Berufung und Abberufung von Geschäftsführern von Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, und von Tochterunternehmen,
 - h) die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern der Stiftung und die Ausübung der Beteiligungsrechte der Stiftung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern von Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, und von Tochterunternehmen,
 - i) die Aufstellung von Musterdienstverträgen und Musterdienstanweisungen,
 - k) die Aufstellung allgemeiner Vertragsbestimmungen für die Aufnahme in Einrichtungen der Stiftung.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats nehmen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können zum Wohl der Stiftung wahr. Über interne Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Stiftungsrat bekannt werden, bewahren sie Stillschweigen.

§ 7 - Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden anberaumt. In jedem Kalenderjahr finden mindestens zwei Sitzungen statt. Der Stiftungsrat tritt ferner zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrats unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der zweckdienlichen Unterlagen in der Regel eine Woche zuvor bekannt zu machen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil, wenn nicht der Stiftungsrat anderes beschließt.

- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zum Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (4) Schriftliche Abstimmung im Wege des Umlaufs ist zulässig; sie soll in der Regel nur bei Angelegenheiten von einfacher Natur erfolgen. Über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der Vorsitzende. Das Abstimmungsergebnis ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats übereinstimmend abgestimmt haben.
- (5) Der Stiftungsrat bestellt einen Schriftführer, der nicht aus seiner Mitte kommen muss. § 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen des Stiftungsrats eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und vom Schriftführer unterschrieben wird. Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten unverzüglich eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er besteht aus einem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter. Der Geschäftsführer und der Stellvertreter üben ihr Amt hauptberuflich aus. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstandes je einzeln vertreten.
- (2) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter werden vom Stiftungsrat bestellt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden. Sie kann jederzeit durch den Stiftungsrat widerrufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung miteinander zu besprechen und einvernehmliche Entscheidungen zu treffen.
- (4) Der Vorstand hat die Belange der Stiftung tatkräftig zu wahren. Er hat den Stiftungsrat über alle erheblichen Angelegenheiten und bedeutsamen Vorkommnisse zu unterrichten, die die Stiftung, Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, Tochterunternehmen und deren Einrichtungen und Dienste betreffen. Eine Informationspflicht besteht außerdem bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand.

§ 9 - Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftung ist wirtschaftlich und sparsam mit dem Ziel einer dauerhaften Verwirklichung des Stiftungszwecks zu führen; sie hat dafür Sorge zu tragen, dass dies auch bei etwaigen Tochterunternehmen geschieht.

- (2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Jahresrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) wird durch einen vom Stiftungsrat bestellten anerkannten Wirtschaftsprüfer oder durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werks geprüft. Die Prüfung muss sich insbesondere auf die Ordnungsgemäßheit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erstrecken. Dem Stiftungsrat ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 10 - Auflösung der Stiftung, Vermögensbindung

- (1) Ergibt die Jahresrechnung über längere Zeit einen Verlust, der nicht anders gedeckt werden kann, und lassen sich demzufolge die Einrichtungen und Dienste der Stiftung nicht länger betreiben, so ist vom Vorstand nach vorangegangener Beschlussfassung durch den Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung zu beantragen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Restvermögen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nach vorher eingeholter Einwilligung des zuständigen Finanzamts für steuerbegünstigte Zwecke, die dem Zweck der Stiftung entsprechen (§ 2), zu übertragen. Bei Versagung der Einwilligung durch das Finanzamt darf eine anderweitige Verwendung des Stiftungsvermögens erst nach Sicherstellung der Steuerforderung des Finanzamts erfolgen.

§ 11 - Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen im Sinne von Zweckänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und können nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart getroffen werden. Außerdem dürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, erst nach zuvor eingeholter Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 - Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 9. Mai 1990 außer Kraft.

Stuttgart-Stammheim, 20. November 2000

Vorsitzender des Stiftungsrats



(Dr. Ulrich Schwarz)

Genehmigungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Bescheid des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 16. Mai 2001 und durch Bescheid der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 21. Mai 2001 genehmigt.